

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-2015-3037
Gegenstand:	linienförmig gelagerte Isolierverglasungen Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2014/2 Bauart nach lfd. Nr. 2.12
Vorgesehener Verwendungszweck:	Absturzsicherung nach der Technischen Regel für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)
Absturzsichernde Kategorie:	A, C2, C3
Antragsteller:	Pilkington Deutschland AG Hegestraße 360 D- 45966 Gladbeck
Ausstellungsdatum:	20.04.2015
Geltungsdauer bis:	19.04.2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach Landesbauordnung anwendbar.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten.



I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Besondere Bestimmungen.....	3
1 Gegenstand und Anwendungsbereich	3
1.1 Gegenstand.....	3
1.2 Anwendungsbereich.....	3
2 Anforderungen an die Bauart.....	4
2.1 Beschreibung der Konstruktion	4
2.2 Anzuwendende Prüfverfahren	5
2.3 Nutzung, Unterhalt und Instandsetzung	5
3 Geltungsbereich und Bestimmungen für die Bemessung	5
3.1 Geltungsbereich	5
3.2 Bemessung	5
4 Übereinstimmungsnachweis	5
4.1 Allgemeines.....	5
4.2 Produktionskontrolle.....	6
5 Mitgeltende Bestimmungen	6
III. Rechtsgrundlage.....	7
IV. Rechtsbehelfsbelehrung	7



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Labor für Stahl- und Leichtmetallbau GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Labor für Stahl- und Leichtmetallbau GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

II. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 *Gegenstand*

Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind Isoliergläser nach Bauregelliste A Teil 3 - Ausgabe 2014/2, die unter Verwendung der Halbzeuge der Pilkington Deutschland AG gefertigt werden.

1.2 *Anwendungsbereich*

Der oben genannte Gegenstand wird gemäß der Technischen Regel für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV) nach **Kategorie A, C2 und C3** eingesetzt.



2 Anforderungen an die Bauart

2.1 Beschreibung der Konstruktion

2.1.1 Auflagerung

Die Isolierverglasungen werden allseitig linienförmig nach den Anforderungen der TRLV [b] gelagert. Die Vorgaben zur Glaslagerung finden sich in der Beurteilung Nr. **B-2015-3033**.

2.1.2 Verglasung / Glasaufbau

Glasaufbau:

Floatglas (Pilkington Optifloat™)	4,00 mm	Anprall
Polyvinylbutyral Folie (PVB-Folie)	0,76 mm	
Floatglas (Pilkington Optifloat™)	4,00 mm	
Scheibenzwischenraum (SZR)	10,00 mm	
Floatglas (Pilkington Optifloat™)	3,00 mm	
Polyvinylbutyral Folie (PVB-Folie)	0,76 mm	
Floatglas (Pilkington Optifloat™)	3,00 mm	
Gesamtglasstärke ca.	25,5 mm	

Es sind nur Glaserzeugnisse nach Bauregelliste A Teil 1 oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Anwendung nach TRLV zu verwenden. Der oben beschriebene Glasaufbau darf im Scheibenzwischenraum durch eine oder mehrere Glasschichten aus Glaserzeugnissen nach Bauregelliste A Teil 1 oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ergänzt werden. Die entstehenden Scheibenzwischenräume müssen hier jeweils noch mindestens 8 mm betragen. Die Scheibenzwischenräume können bis zu 40 mm betragen. In den Scheibenzwischenräumen können feststehende sowie verfahrbare Jalousien- Elemente (Lamellenstärke < 0,1 mm) eingefügt werden.

Die oben genannten Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden. Ebenso stellt der Scheibenzwischenraum einen Mindestwert dar. An Stelle von Spiegelglas darf auch ESG, ESG-H oder TVG verwendet werden. Kommen vorgespannte Gläser zum Einsatz, so dürfen sie einer festigkeitsreduzierenden Oberflächenbehandlung unterzogen werden.

Die Glasqualität ist vom Hersteller bzw. Lieferanten durch Werksbescheinigungen bzw. Übereinstimmungserklärungen zu bestätigen.



2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Prüfung der absturzsichernden Funktion der Verglasung erfolgte nach Abschnitt 6 der TRAV. Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung wird an den maßgebenden Abmessungen der beschriebenen Verglasungen mittels Pendelschlagversuchen geprüft.

2.3 Nutzung, Unterhalt und Instandsetzung

Es ist die Konstruktion derart zu verbauen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sie dauerhaft die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Absturzsicherung erfüllt. Beim Nachweis der sicheren Verankerung der Verglasungskonstruktionen am Gebäude sind die einschlägigen technischen Baubestimmungen einzuhalten.

3 Geltungsbereich und Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Geltungsbereich

Das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis besitzt Gültigkeit für die unter Punkt 2 beschriebene Bauart. Die Verglasungen besitzen eine absturzsichernde Funktion nach Kategorie A, C2 und C3. In Tabelle 1 sind die Grenzabmessungen zusammengestellt.

Tabelle 1: Grenzabmessungen

Format / Kategorie	Breite [mm]		Höhe [mm]	
	min.	max.	min.	max.
Kat. A und C3, Format 1	500	4000	900	2500
Kat. A und C3, Format 2	900	2500	500	4000
Kat. C2	300	4000	500	1100

Der Scheibenaufbau muss dem unter Punkt 2.1.2 genannten Glasaufbau entsprechen.

3.2 Bemessung

Für den Anwendungsfall ist ein rechnerischer Nachweis der Tragfähigkeit unter statischer Einwirkung für Verglasung und Haltekonstruktion nach TRAV Abschnitt 5 zu erbringen.

4 Übereinstimmungsnachweis

4.1 Allgemeines

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach Bauregelliste A Teil 3 des Nachweises der Übereinstimmung durch den Anwender (Unternehmer). Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die ausgeführte Bauart in allen Einzelheiten mit diesem abP übereinstimmt.



4.2 Produktionskontrolle

An jedem Anwendungsort der Bauart ist eine Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter Produktionskontrolle wird die vom Unternehmer vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Bauart den Bestimmungen dieses abP entspricht.

Die Produktionskontrolle muss die Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile enthalten.

Die Ergebnisse der Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauart mit Beschreibung der Bestandteile
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauart
- Ergebnisse der Überprüfung und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

5 Mitgeltende Bestimmungen

Für die Ausführungen sind die Bestimmungen der Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV) -Fassung Januar 2003- zu beachten. Zudem wird auf folgende Normen und Merkblätter verwiesen:

- [a] Bauregelliste A, B und Liste C; Ausgabe 2014/2
- [b] Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV), Fassung 2006-08
- [c] DIN EN 12600; Glas im Bauwesen - Pendelschlagversuch - Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas, Fassung 2003-04
- [d] DIN EN 14449; Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas, Fassung 2005-07
- [e] DIN 572, Teil 1-2; Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas, Fassung 2004-09
- [f] DIN 12150, Teil 1; Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas, Fassung 2000-11



- [g] DIN EN 1863-1; Glas im Bauwesen – Teilvorgespanntes Kalknatronglas,
Fassung 2000-03
- [h] DIN 18545, Teil 1; Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen,
Fassung 1992-02
- [i] DIN 18545, Teil 2; Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen,
Fassung 2008-12
- [j] DIN 18008 Teil 1-2; Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln,
Fassung 2010-12

III. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Art. 17 und 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

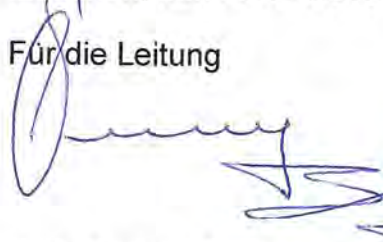
Nach § 25 Absatz 2 der MBO in Verbindung mit Art. 23 Absatz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007 gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Labor für Stahl- und Leichtmetallbau GmbH einzulegen.

München, den 20.04.2015

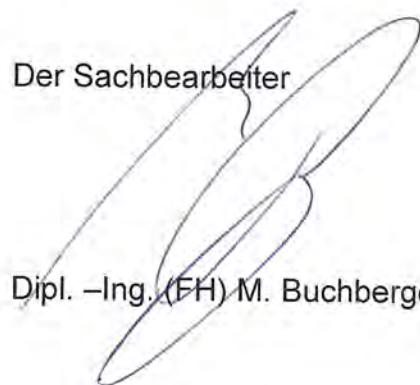
Für die Leitung



Prof. Dr.-Ing. Ö. Bucak



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. (FH) M. Buchberger